

SATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB KLINIKEN DES LANDKREISES KASSEL

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen (Hessisches Krankenhausgesetz 2011 - HKHG 2011) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599) und der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten im Bereich des Krankenhauswesens (Krankenhausverordnung) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 23. September 2020 folgende Neufassung der Satzung des Eigenbetriebs Kliniken des Landkreises Kassel in der Fassung vom 12. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Februar 2003, beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Kliniken des Landkreises Kassel in Hofgeismar und Wolfhagen werden als ein organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit der Krankenhausverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Teilnahme an der patienten- und bedarfsgerechten Krankenversorgung der Bevölkerung im Rahmen des Krankenhausplans des Landes Hessen. Er beteiligt sich zudem im zugelassenen Umfang an der ambulanten Krankenversorgung. Der Eigenbetrieb kann alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich betreffende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Kliniken des Landkreises Kassel

§ 3

Gliederung in Fachabteilungen und Fachbereiche

In den Kliniken Hofgeismar und Wolfhagen bestehen die gemäß Feststellungsbescheid des Hessischen Sozialministeriums ausgewiesenen Fachabteilungen und Planbetten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Krankenhäuser in Hofgeismar und Wolfhagen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Kassel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Der Landkreis Kassel erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an den Landkreis Kassel, der es – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Landkreises und den gemeinen Wert der durch den Landkreis geleisteten Sacheinlagen übersteigt - unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.000.000 Euro.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung obliegt der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter wird vom Kreisausschuss nach Anhörung der Betriebskommission bestellt. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
- (3) Für die Kliniken des Landkreises Kassel wird eine Klinikleitung gebildet, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:
 - a) der ärztlichen Leitung,
 - b) der Leitung des Wirtschafts- und Verwaltungsbereiches und
 - c) der Leitung des Pflegedienstes

Die Mitglieder der Klinikleitung sind nach Anhörung der Betriebskommission durch den Kreisausschuss zu bestellen. Für jedes Mitglied kann eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt werden. Die Klinikleitung kann durch Mitglieder der Betriebsleitung in Personalunion besetzt werden.

- (4) Die Betriebsleitung wird bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben durch die Klinikleitung unterstützt. Die Klinikleitung und die Betriebsleitung bilden zu diesem Zweck die Krankenhausbetriebsleitung als gemeinsames Gremium. Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen im Benehmen mit der Klinikleitung. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Nähere regelt die vom Kreisausschuss zu erlassene Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebsleitung.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung des Kreistags obliegen (§ 3 Abs. 1 EigBGes).
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter, bei ihrer/seiner Verhinderung kann sie/er von einer/einem vom Kreisausschuss bestimmten Vertreterin/Vertreter vertreten werden.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter oder von einer/einem durch den Kreisausschuss bestellten Vertreterin/Vertreter abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie die Voraussetzungen des § 71 HGO erfüllen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekanntgemacht. Sie werden beim Handelsregister gemeldet.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gegenüber dem Landkreis genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekanntgemachten Vertretungsberechtigten.

§ 8 Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft eine Betriebskommission, der 15 Personen angehören und die sich wie folgt zusammensetzt:
 1. Fünf Mitglieder des Kreistags, die von diesem auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind.
 2. Kraft ihres Amtes
 - a) die Landrätin/der Landrat oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses,
 - b) drei weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die von diesem zu benennen sind.

Zu den Mitgliedern nach Ziffer 2 a) oder b) muss die/der für das Finanzwesen zuständige Dezernentin/Dezernent gehören.

 - 3. Zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats gewählt werden.
 - 4. Vier wirtschaftlich oder im Gesundheitswesen besonders erfahrene Personen, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden. Von den zu wählenden Personen soll jeweils eine in Hofgeismar und eine in Wolfhagen wohnhaft sein.
- (2) Für alle vom Kreistag/Kreisausschuss gewählten/benannten Kommissionsmitglieder wird vom gleichen Gremium die gleiche Zahl von persönlichen Vertreterinnen/Vertretern gewählt/benannt, durch welche sich die Mitglieder der Betriebskommission vertreten lassen können.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Landrätin/der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm bestimmte/r Vertreterin/Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 9 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Aufgaben der Betriebskommission richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 7 EigBGes).
- (2) Für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans ist je nach deren Wert vom Hundert des Stammkapitals nach § 5 der Satzung zuständig
 1. die Betriebskommission bei Werten die zwanzig vom Hundert übersteigen (Beträge über 400.000 Euro).
 2. die/der Vorsitzende der Betriebskommission bei Werten von über zehn bis zwanzig vom Hundert (Beträge über 200.000 Euro bis 400.000 Euro).

3. die/der Betriebsleiterin/Betriebsleiter bei Werten bis zu zehn vom Hundert (Beträge bis 200.000 Euro).
- (3) Für den Verzicht auf Forderungen und für die Stundung von Zahlungsverpflichtungen ist zuständig
 1. die Betriebskommission bei Beträgen über 20.000 Euro (Verzicht) bzw. über 40.000 Euro (Stundung).
 2. die/der Vorsitzende der Betriebskommission bei Beträgen über 10.000 Euro bis 20.000 Euro (Verzicht) bzw. über 20.000 Euro bis 40.000 Euro (Stundung).
 3. die/der Betriebsleiterin/Betriebsleiter bei Beträgen bis 10.000 Euro (Verzicht) bzw. bis 20.000 Euro (Stundung).
 - (4) Die Betriebskommission ist zuständig für Verfügungen über Vermögensgegenstände die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, wenn deren Wert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigt, es sei denn, die Verfügung erfolgt im Rahmen einer Ersatzbeschaffung.
 - (5) Die Betriebskommission ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Frauenförderpläne nach § 6 des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG) sowie für die Zustimmung zu Bestellungen nach § 15 HGIG.

§ 10

Aufgaben des Kreistags

- (1) Der Kreistag entscheidet über die gesundheitspolitische Zielsetzung der Kreiskliniken.
- (2) Die Aufgaben des Kreistags richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 5 EigBGes). Ihm obliegt insbesondere die Zustimmung zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 EigBGes, sofern der Betrag zehn vom Hundert des Stammkapitals nach § 5 der Satzung übersteigt und die Entscheidung über eine Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes.

§ 11

Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 8 EigBGes) und den Regelungen dieser Satzung.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Landkreisverwaltung gelten sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Satzung entgegenstehen.
- (3) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 12
Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter wird nach Anhörung der Betriebskommission (§ 7 Abs. 3 Ziff. 6 EigBGes) vom Kreisausschuss als Bedienstete/Bediensteter des Landkreises eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Betriebsleitung und der Beamtinnen/Beamten, wird auf die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter übertragen (§ 9 Abs. 2 EigBGes).
- (3) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzte aller Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 13
Kassenwirtschaft

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs werden von einer Sonderkasse geführt.

§ 14
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

§ 15
Rechenschaft, Berichtswesen

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen (§ 27 Abs. 1 EigBGes).
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (3) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung und der Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen der Sonderkasse gem. § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel berechtigt, Prüfungen im Rahmen des § 131 Abs. 2 HGO durchzuführen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 12. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Februar 2003, außer Kraft.

Vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Es wird bestätigt, dass die Neufassung der Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Kassel, 23.09.2020


Schmidt
Landrat

